

Förderrichtlinie Regenwasser und Solareuro der Gemeinde Westerkappeln

§ 1

(1) Die Gemeinde Westerkappeln fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser zur Einsparung von Trinkwasser im Haushalts- und Gewerbebereich sowie von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) und innovative Heizungsanlagen (KWK- Anlagen und Holzheizungen) nach Maßgabe der bestehenden Regelungen. Gefördert werden auch innovative sparsame Wäschetrockner (siehe § 6)

(2) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt in der Reihenfolge des Datums der Fertigstellung der Anlagen. Die Fertigstellung ist der Gemeinde Westerkappeln anzuzeigen.

(3) Die Förderung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Eigentümer, bzw. Erbbauberechtigte des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll.

(4) Für jedes Grundstück kann die Förderung nur einmal pro Anlagenart in Anspruch genommen werden, auch wenn auf diesem mehrere förderungsfähige Anlagen der gleichen Anlagenart betrieben werden.

§ 2

(1) Die Förderungshöhe (Zuschuß) beträgt 250,00 EUR je Grundstück und Anlagenart für Regenwassernutzungsanlagen, jedoch nur bis zu 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten ausschließlich Eigenleistung. Bei Regenwassernutzungsanlagen, die nicht zur Speisung von Toiletten und/oder Waschmaschinen dienen, beträgt die Fördersumme 150,00 EUR je Grundstück und Anlagenart.

(2) Die Gemeinde Westerkappeln erstattet den Eigentümern eines von der Gemeinde Westerkappeln erworbenen Baugrundstückes bei Errichtung einer Solaranlage oder einer Heizungsanlage gemäß § 5 der Richtlinie den Betrag in Höhe von 2,50 EUR/m² (Solareuro), sofern es sich um ein Grundstück eines Solareuro- Baugebietes handelt, wo im Vorfeld beim Erwerb ein um den Solarbeitrag von 2,50 € pro qm höherer Kaufpreis gezahlt wurde. Die Fertigstellung der Solaranlage hat innerhalb von 2 Jahren nach Baubeginn zu erfolgen. Bei Zahlung des Solareuros ist eine sonstige Förderung seitens der Gemeinde Westerkappeln und des Vereines zur Förderung regenerativer Energien e.V. (Zuschuß aus Förderprogramm) ausgeschlossen. Der Solareuro wird pro Grundstück nur einmal ausgezahlt.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Gemeinde Westerkappeln formlos zu stellen. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge und alle erforderlichen Genehmigungen beizufügen.

(4) Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt erst nach Fertigstellung des Fördergegenstandes. Der Gemeinde sind Kostennachweise in Form der Originalrechnungen vorzulegen.

§ 3

(1) Förderungsfähig sind Regenwassernutzungsanlagen:

- deren angeschlossene Dachgrundfläche, von der Regenwasser aufgefangen und genutzt wird, mindestens 80 m² beträgt, was rein rechnerisch einer nutzbaren Regenwassermenge von ca. 50 m³ entspricht. Eine Ausnahme von dieser Mindestgröße ist möglich, wenn die gesamte Dachgrundfläche kleiner als 80 m² ist;
- die über ein Speichervolumen von mindestens 3.000 Litern verfügen;
- für die ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang für Brauchwasser und vom Benutzungszwang der zentralen Anlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser gestellt und genehmigt wurde;
- mit deren Bau und Betrieb nicht vor dem Beginn des jeweiligen Förderjahres begonnen wurde.

(2) Die einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen, insbesondere DIN 1989-1, DIN 1988-400 und TrinkwV sind zu beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, daß es keinerlei Verbindung zwischen dem Trinkwassernetz des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land und der privaten Regenwasseranlage gibt. Die §§ 15, 17, 18 und 20 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ sind zu beachten.

(3) Die genutzte, der Schmutzwasserkanalisation zugeführte Regenwassermenge muß durch eine geeichte Wasseruhr gemessen werden, um die Abwassergebühr entsprechend der Abgabensatzung berechnen zu können. Von der Berechnung einer Nutzungsgebühr für zugeführtes Niederschlagswasser wird für den Fall abgesehen, daß der Wasserspeicher überläuft und das übergelaufene Wasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet wird.

(4) Alle an die Regenwasseranlage angeschlossenen Zapfstellen müssen mit einem Schild „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein. Frei zugängliche Zapfstellen außerhalb des Hauses müssen zusätzlich durch einen abnehmbaren Griff vor unbefugter Benutzung gesichert werden.

(5) Vor Inbetriebnahme der Anlage zur Nutzung von Regenwasser muß diese durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Westerkappeln oder des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land abgenommen werden.

(6) Weder durch die Gewährung einer Förderung einerseits noch durch die Abnahme der Anlage durch die Gemeinde andererseits übernimmt diese eine Gewähr für die Eignung des Regenwassers zum vorgestellten Zweck, insbesondere nicht für die Unschädlichkeit des Regenwassers.

§ 4

Förderungsfähig sind Solaranlagen,

- die eine installierte Spitzenleistung von mindestens 3.000 W_p (Wattpeak-Nennleistung der Solarmodule nach Herstellerangaben) bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen bzw.
- die eine Mindestleistung von 525 kWh/m² pro Jahr bei Solarthermieanlagen erbringen, ab einer Mindestgröße von 5 qm,
- mit deren Bau und Betrieb nicht vor dem Beginn des jeweiligen Förderjahres begonnen wurde,
- bei denen es sich um die Erstinstallation handelt, nicht gefördert werden Ersatzbeschaffungen, Reparaturen oder Erweiterungen bestehender Anlagen.

§ 5

Förderungsfähig sind Pelletkesselanlagen, Holzhackschnitzelkesselanlagen, Scheitholzvergaserkesselanlagen und Anlagen zur Kraft- Wärme- Kopplung (KWK- Anlagen).

§ 6

Förderungsfähig sind besonders sparsame Wäschetrockner (Solar- und Gastrockner sowie Wärmepumpentrockner) mit 200 € pro Gerät. Ein Förderanspruch besteht nur, insoweit sich freie Mittel im Solareuofördertopf befinden, die an anderer Stelle nicht in Anspruch genommen worden sind.

§ 7

Die Richtlinie tritt am in Kraft.

Westerkappeln, den